

Institutionelles Schutzkonzept des Pastoralen Raums „Wittenberge – Wittstock – Kyritz“ zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Gliederung

1. Ziel und Grundlagen
 2. Verantwortlichkeit für dieses Schutzkonzept
 3. Risikoanalyse
 - 3.1 Orte der Begegnung zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen bzw. Schutzbedürftigen
 - 3.2 Veranstaltungen mit Kontakten zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen bzw. Schutzbedürftigen
 4. Beschäftigte Mitarbeitende und Ehrenamtliche
 - 4.1 Qualifizierung und Sensibilisierung
 - 4.2 Erweitertes Führungszeugnis
 - 4.3 Gemeinsame Schutzzerklärung
 - 4.4 Überwachung der Maßnahmen und Nachweispflichten
 5. Verhaltenskodex
 - 5.1 Angemessenheit von Körperkontakt, Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 5.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung
 - 5.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - 5.4 Beachtung der Intimsphäre
 6. Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex
 - 6.1 Allgemeine Maßnahmen
 - 6.2 Maßnahmen im Vorfeld einer Kinder- oder Jugendveranstaltung
 - 6.3 Maßnahmen während einer Kinder- oder Jugendveranstaltung
 7. Umgang mit Verdachtsfällen
 - 7.1 Umgang mit Verdachtsfällen gegen kirchliche Mitarbeitende
 - 7.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb des Pastoralen Raums
 8. Beschwerdemanagement
 9. Kontaktdaten einiger möglicher Ansprechpersonen
- Anlage 1: Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin
- Anlage 2: Meldeformular

1. Ziel und Grundlagen

Dieses Schutzkonzept hat zum Ziel, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die uns als Kirche im Pastoralen Raum – an allen Orten kirchlichen Lebens in unserer Trägerschaft und damit in unserer Verantwortung – anvertraut sind, bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dabei geht es nicht nur um die Prävention von strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt, sondern auch um die Vermeidung jeglicher sexuellen Übergriffe und Grenzverletzungen.

Wir sind uns der Verantwortung für den Schutz der Minderjährigen und Schutz- bzw. Hilfebedürftigen voll und bewusst und wollen dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl dieser vulnerablen Personengruppen dienen.

Dem christlichen Menschenbild entsprechend soll jedem Menschen mit Wertschätzung und Respekt begegnet werden, besonders aber den Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Außerdem soll sich eine Kultur des achtsamen Miteinanders¹ immer mehr etablieren, um verdächtige Vorkommnisse rechtzeitig wahrnehmen und adäquat reagieren zu können.²

2. Verantwortlichkeit für dieses Schutzkonzept

Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts liegt bei allen Trägern und Einrichtungen des Erzbistums Berlin bei der jeweiligen Leitung.

Daher liegt die Verantwortung für das Schutzkonzept im Pastoralen Raum „Wittenberge – Wittstock – Kyritz“ bei den amtierenden Pfarrern bzw. Pfarradministratoren mit den jeweiligen Kirchenvorständen.

Allerdings sollen beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehrenamtliche bei der Entwicklung des Schutzkonzepts partizipativ zusammenarbeiten sowie Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene einbezogen bzw. darüber informiert werden.³

Außerdem ist jede Gruppe bzw. jedes Gremium unserer Pfarreien sowie jedes einzelne Gemeindemitglied eingeladen, Ideen und Anregungen für dieses Konzept einzubringen, ehe es in Abstimmung mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums und „nach den notwendigen Gesprächen und Diskussionen in der Pfarrei von den jeweiligen Entscheidungsgremien beschlossen wird.“⁴

¹ vgl. „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung), Stand 17.01.2022“, in: Amtsblatt Erzbistum Berlin. 2/2022, S. 2

² In Anlehnung an: Erzbistum Berlin, Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept (5. Auflage 2022)“, S. 4

³ ebd., S. 14

⁴ ebd.

Der vom Pastoralen Raum zu ernennende „Präventionsbeauftragte vor Ort“ steht bei der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzepts besonders in der Pflicht und ist ebenso erster Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.⁵ Das Schutzkonzept wird zur Neugründung der Pfarrei am 1. Januar 2029 aktualisiert, ebenso nach einem Vorfall und ansonsten spätestens nach fünf Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle kirchlichen Aktivitäten und Veranstaltungen auf dem Gebiet der drei noch eigenständigen Pfarreien St. Heinrich Wittenberge, Heilig Kreuz Wittstock und Heilig Geist Kyritz.

Die auf dem Pfarrgebiet Kyritz liegende Carl-Diercke-Schule, an der von katholischen Lehrkräften in den Jahrgangsstufen 7-10 katholischer Religionsunterricht erteilt wird, befindet sich in Trägerschaft der Stadt Kyritz. Dieser obliegt die Erstellung eines Schutzkonzepts und die Beachtung der Präventionsvorschriften.

Zudem gilt für Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen ein eigenständiges Schutzkonzept, welches abzurufen ist unter:

https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-

[Dateien/Bildung/Schutzkonzept_RU_zur_Praevention_sexualisierter_Gewalt.pdf](https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Bildung/Schutzkonzept_RU_zur_Praevention_sexualisierter_Gewalt.pdf)

3. Risikoanalyse

Die Gefahr missbräuchlichen Verhaltens ist überhaupt erst da gegeben, wo Kontakte zwischen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendpastoral und Minderjährigen bzw. Helfern und Hilfebedürftigen entstehen.

3.1 Orte der Begegnung zwischen verantwortlichen Betreuern und Schutzbefohlenen

- alle Unterrichtsräume für Religions- und Sakramentenunterricht in Wittenberge, Perleberg, Wittstock und Kyritz,
- alle Begegnungsräume für Jugendliche (Gemeinderäume in Wittenberge, Pfarrsaal in Perleberg, Pfarrsaal in Wittstock, Elisabethhaus in Kyritz),
- alle Sakristeien an den Gottesdienststandorten, in denen sich Ministranten und Priester, Küster etc. aufhalten (St. Heinrich Wittenberge, Heilig Kreuz Wittstock, St. Anna Pritzwalk, Heilig Geist Kyritz und Herz Jesu Neustadt/Dosse),
- alle Zielorte von Fahrten im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral,
- Wohnungen der Empfänger des Sakraments der Krankenkommunion und Patienten in den Krankenhäusern und Seniorenheimen.

⁵ In Anlehnung an: Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Pfarrgemeinden (Stand: 04.07.2022)“

3.2 Veranstaltungen mit Kontakten zwischen verantwortlichen Betreuern und Minderjährigen:

Häufige Kontakte zwischen Betreuern/Lehrern und Minderjährigen bei(m):	Häufigkeit, Dauer und Ort
Religionsunterricht/Sakramentenunterricht	- Religions- und Sakramentenunterricht 14-täglich für 90 Minuten bzw. wöchentlich für 45 Minuten in den Räumlichkeiten in Perleberg. - Sakramentenunterricht 14-täglich für 2 Stunden im Pfarrsaal in Wittstock. - Sakramentenvorbereitung 14-täglich für 90 Minuten im Unterrichtsraum in Kyritz.
Feier der Heiligen Messe	Ministranten einige Minuten vor und nach den Messfeiern, sonn- und werktags in den Sakristeien der Kirchen des Pastoralen Raums.
Sonstige Treffen mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	Vorbereitungstreffen für Nikolausfeiern, Krippenspiele, Sternsingeraktionen, Gemeindetreffen, Familientreffen etc.

Regelmäßige Fahrten und Aktionen im Pastoralen Raum	Häufigkeit, Dauer und Ort
Jugendfahrten	Mindestens jährlich zu unterschiedlichen Zielen, wie z.B. Jugendtreffen in Rom oder Medjugorje, organisiert von der Pfarrei Wittstock für den Pastoralen Raum.
Firmfahrten	Fahrten zu unterschiedlichen Zielen während der Firmvorbereitung in Wittstock, zusätzlich Nachmittagsaktivitäten wie z.B. Klettern und Bowling.
Ministrantenausflüge	Nach Interesse und Möglichkeiten im ganzen Pastoralen Raum.

4. Beschäftigte Mitarbeitende und Ehrenamtliche

4.1 Qualifizierung und Sensibilisierung

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind die Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“, die Schulung der Achtsamkeit für einen adäquaten und respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt, das frühzeitige Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und die Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.⁶

⁶ In Anlehnung an Ausführungsbestimmungen zu §§ 2, 10 und 11 ...Amtsblatt 9/2018 Erzbistum Berlin, S. 3

In Abhängigkeit von der Art, der Dauer und der Intensität des Kontakts zu Minderjährigen oder Schutzbefohlenen und dem Grad der Leitungsverantwortung nehmen die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen an unterschiedlich umfangreichen Qualifizierungsmaßnahmen teil:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs- oder Personalverantwortung, insbesondere Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen sowie die Verwaltungsleitung nehmen an einer Intensivschulung (12 Zeitstunden) teil,
- Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung, nehmen an einer Basisschulung (6 Zeitstunden) teil,
- Ehrenamtliche Besuchsdienste, z.B. in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, sowie Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bzw. Beschäftigte ohne pastoralen oder pädagogischen Auftrag, jedoch mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, wie z.B. Kirchenmusiker, Mitarbeiter im Pfarrsekretariat, Küster, Hausmeister, Reinigungskräfte u.ä., sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände, die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und die zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Beauftragten nehmen an einer Sensibilisierungsmaßnahme (3 Zeitstunden) teil, außerdem die Priester im Ruhestand.⁷

Da die Auslegung des Begriffs „regelmäßig“ den Pfarreien obliegt, soll in unserem Pastoralen Raum gelten, dass ein regelmäßiger Kontakt von Ehrenamtlichen zu Kindern und Jugendlichen vorliegt, sofern er in der Regel mindestens einmal monatlich besteht. Ehrenamtliche mit einem solchen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sind daher verpflichtet, an einer Sensibilisierungsmaßnahme teilzunehmen.

Leitungskräfte und beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pastoralem oder pädagogischem Auftrag nehmen mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischung dieser Thematik oder einer vertiefenden Fortbildung teil.⁸

Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.⁹

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt für alle unter Punkt 4.1 beschriebenen Personengruppen, sofern sie wenigstens gelegentlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im pfarrlichen Kontext haben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind daher in der Regel die schulungspflichtigen Gremienmitglieder der Pfarreien und die Besuchsdienste bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

⁷ Vgl. Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Pfarrgemeinden“ (Stand: 04.07.2022), S. 2

⁸ In Anlehnung an Ausführungsbestimmungen zu §§ 2, 10 und 11 ...Amtsblatt 9/2018 Erzbistum Berlin ., S. 5

⁹ ebd., S. 6

Das erweiterte Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, muss bei Tätigkeitsbeginn vorgelegt werden, bei Ehrenamtlichen allerdings erst bei Volljährigkeit¹⁰, und danach „im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren.“¹¹

Von einem Beauftragten des Kirchenvorstands wird „die Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Sexualstraftat enthält.“¹²

4.3 Gemeinsame Schutzerklärung

Die zur Zeit gültige Gemeinsame Schutzerklärung aus dem Jahr 2022 mit der Verpflichtung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzutreten und der ausdrücklichen Anerkennung des Verhaltenskodex, muss jeder und jede Zugehörige der unter Punkt 4.1 genannten Personengruppen unterzeichnen.¹³

4.4 Überwachung der Maßnahmen und Nachweispflichten

Die Überwachung der korrekten Durchführung der unter 4.1 bis 4.3 erläuterten Maßnahmen und die Aufbewahrung der entsprechenden Nachweise obliegt bei Ehrenamtlichen und von der Pfarrei angestellten Mitarbeitenden der Pfarrei.

Bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Pfarreien, die über das Erzbistum Berlin angestellt sind, liegt die Überwachung der Schulungsverpflichtungen, des Erweiterten Führungszeugnisses und der Gemeinsamen Schutzerklärung im Verantwortungsbereich der Personalstelle des EBO Berlin.

¹⁰ Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Pfarrgemeinden“ (Stand: 04.07.2022), S.2

¹¹ „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung), Stand 17.01.2022“ § 5, S.4, in: Amtsblatt Erzbistum Berlin. 2/2022,

¹² Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Pfarrgemeinden“ (Stand: 04.07.2022), S.2

¹³ Erzbistum Berlin, Informationsblatt „Maßnahmen zur Prävention bei *Beschäftigten* von Pfarrgemeinden“

5. Verhaltenskodex

Die hier aufgeführten Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang miteinander und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen, auch und besonders gegenüber Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen¹⁴, sowie den typischen Anbahnungsstrategien potentieller Täter die Anknüpfungspunkte entziehen.

Sollte es im Alltag zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen, bedarf es zur Klärung und ggf. Aufarbeitung dieser Übertretung der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden gegenüber der Leitung der Veranstaltung transparent.

5.1 Angemessenheit von Körperkontakt, Gestaltung von Nähe und Distanz

Es kann nicht darum gehen, Körperkontakt gänzlich zu vermeiden. Bei nicht wenigen Spielen gehört Körperkontakt dazu, ebenso z.B. bei Begutachtung von Verletzungen, beim Trost besonders kleinerer, weinender Kinder oder in ähnlichen Situationen.

- Falls körperliche Nähe entsteht, muss sie situationsgerecht sein und dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechen.
- Immer unerlaubt sind unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen.
- Spiele, Übungen und Aktionen müssen so gestaltet sein, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.¹⁵
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert.
- Mitarbeitende der Pfarreien bauen keine privaten Freundschaften zu anvertrauten Kindern oder Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt. Anvertraute Kinder und Jugendliche werden nicht einzeln in Privaträume eingeladen.
- Kein Kind oder Jugendlicher soll unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Anvertraute Kinder oder Jugendliche erhalten keine privaten Geschenke, anlassbezogene dienstliche Aufmerksamkeiten sind jedoch möglich. Außerdem sollen keine privaten Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern oder Jugendlichen gemacht werden, in dringenden Fällen darf Geld jedoch geliehen werden, wenn ein weiteres Teammitglied informiert ist.
- Jegliche 1:1-Situationen wie Einzelgespräche, Einzelunterricht o.ä. sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten sie jedoch notwendig sein, so finden sie nur statt, wenn die Räumlichkeiten, in denen sie stattfinden, von außen einsehbar oder

¹⁴ „Ordnung zur Prävention...“, §7, Abs. 1, S. 4

¹⁵ In Anlehnung an: Erzbistum Berlin, Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept“ 5. Auflage 2022, S. 38

zugänglich sind.¹⁶

Beispiele für solche Ausnahmen sind Seelsorge- und Beichtgespräche oder der Fahrdienst für Jugendliche nach Jugendabenden, bei der ein 1:1-Setting fast nie zu vermeiden ist. Die Eltern sollen darüber informiert werden und können dies jederzeit untersagen.

Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung darüber informiert, dass das Beichtgeheimnis nur für den Priester gilt, sie selber vom Beichtgespräch aber erzählen dürfen, falls sie es möchten.

5.2 Sprache, Wortwahl, Verzicht auf Geheimhaltung und Kleidung

Kein Verantwortlicher in der Kinder- und Jugendpastoral verwendet eine wie auch immer geartete sexualisierte Sprache oder Gestik oder sexistische Witze. Dies wird auch im Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander nicht geduldet.

Alles, was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zur Sexualisierung der Atmosphäre beitragen könnte.¹⁷

5.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen u.ä. muss im Sinne des Jugendschutzes getroffen werden und pädagogisch sinnvoll und altersgerecht sein.

Medien mit pornografischen Inhalten sind selbstredend verboten. Die Verantwortlichen achten auch bei den Kindern und Jugendlichen im freizeitlichen Rahmen einer Jugendveranstaltung auf die Einhaltung dieses Verbots.

Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Bilder in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen oder Duschen) oder in anzüglichen Posen sind immer untersagt.¹⁸

Internetkontakte zu anvertrauten Kindern oder Jugendlichen sowie Messengerdienste werden von den Verantwortlichen ausschließlich für dienstliche bzw. gruppenbezogene Mitteilungen genutzt.

5.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders bei allen Kinder- und Jugendveranstaltungen mit Übernachtungen wie

¹⁶ edb., S. 37

¹⁷ edb., S. 39

¹⁸ edb., S. 40

Erstkommunion- und Firmfahrten oder sonstigen Jugendfahrten bedarf es klarer Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller Beteiligten zu schützen:

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft und auf die Aufforderung zum Eintreten gewartet.
- Mädchen und Jungen schlafen in getrennten Räumen, ebenso Betreuer bzw. Gruppenleiter, selbst wenn sie noch nicht volljährig sind, und teilnehmende Kinder. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten (Übernachtung in einer Turnhalle, auf einer Wiese beim Weltjugendtag etc.) bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Mädchen und Jungen duschen immer getrennt, ebenso Bezugspersonen und Minderjährige. Sollte das, z.B. im Schwimmbad, nicht möglich sein, wird in Badebekleidung geduscht.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Sollte im Notfall ein Betreten durch andere Bezugspersonen notwendig sein, muss dieser Notfall zeitnah dem Leitungsteam der Veranstaltung mitgeteilt und erläutert werden. Das Betreten durch andere Personen (z.B. Hausmeister etc.) muss rechtzeitig vorher angekündigt werden.
- Fahrten, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden von männlichen und weiblichen Verantwortlichen begleitet. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, bedarf es der Zustimmung der pastoral Verantwortlichen und der vorherigen Information der Kinder, Jugendlichen und Eltern. Bei reinen Mädchen- und Jungenfahrten ist folglich eine gemischtgeschlechtliche Leitung nicht notwendig.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten. Im Zweifelsfall werden die Sorgeberechtigten einbezogen oder professionelle medizinische Hilfe in Anspruch genommen.¹⁹

¹⁹ edb., S. 40

6. Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex

6.1 Allgemeine Maßnahmen

Damit der Verhaltenskodex für alle verantwortlichen Betreuer einer Kinder- oder Jugendveranstaltung praxisrelevant und verbindlich wird und nicht in der Theorie verbleibt, bedarf es einer gewissen Achtsamkeit und Aufmerksamkeit.

Zunächst einmal erhalten alle angestellten oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein Exemplar des Schutzkonzepts in Papierform ausgehändigt oder als E-Mail zugeschickt.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Mitarbeitenden der Pfarreien geschieht zudem durch eine Dienstanweisung, die auch die Unterschrift des Pfarrers trägt. Die Dienstanweisung wird zur Bekräftigung des Anliegens und ggf. zur Beantwortung von Fragen persönlich ausgehändigt und besprochen. Es wird schriftlich festgehalten werden, wem und wann die Dienstanweisung übermittelt wurde.

Außerdem werden Schutzbefohlene regelmäßig, auf jeden Fall aber vor oder zu Beginn einer Veranstaltung mit Übernachtung, über ihre Rechte aufgeklärt und zur Wahrnehmung ihrer Rechte bestärkt.

6.2 Maßnahmen im Vorfeld einer Kinder- oder Jugendveranstaltung

Es wird sichergestellt, dass alle Verantwortlichen bzw. Betreuer einer Kinder- oder Jugendveranstaltung, das schließt auch nicht-volljährige Begleiter von Kinder- oder Jugendfahrten ein, die unter Punkt 4 aufgeführten Anforderungen der Schulung, der Unterzeichnung der Schutzklärung und ggf. der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfüllen.

Außerdem wird es vor jeder Kinder- und Jugendfahrt eine Besprechung aller Verantwortlichen geben, um den Verhaltenskodex nochmal in Erinnerung zu rufen und potenzielle Gefahren oder sensible Situationen möglichst schon im Vorfeld zu erkennen und entschärfen zu können.

6.3 Maßnahmen während einer Kinder- oder Jugendveranstaltung

Die Minderjährigen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert, insbesondere über den Verhaltenskodex, der alle Begleitenden und Betreuenden einer solchen Veranstaltung verpflichtet.

Besonders bei Kinder- oder Jugendveranstaltung mit Übernachtung trifft sich das Betreuerteam möglichst täglich zu Reflexionsrunden, um sich über die Veranstaltung und alle relevanten Vorkommnisse auszutauschen und sich ggf. gegenseitig in großer Offenheit auf auffällige oder unsensible Verhaltensweisen aufmerksam zu machen und diese so korrigieren bzw. abstellen zu können.

7. Umgang mit Verdachtsfällen

7.1 Verdachtsfälle gegen kirchliche Mitarbeitende

Wird von irgendjemandem der Vorwurf eines Vorfalls sexualisierter Gewalt oder eines sexuellen Übergriffs erhoben oder ein dahinzielender Verdacht geäußert, werden Maßnahmen entsprechend dem Informationsblatt des Erzbistums Berlin „*Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin*“ eingeleitet.

Zur Dokumentation des Vorwurfs bzw. Verdachts wird das ebenfalls vom Erzbistum Berlin bereitgestellte „*Meldeformular bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin*“ verwendet.

Beide Dokumente sind diesem Institutionellen Schutzkonzept angefügt.

Kinder, Jugendliche und Eltern dürfen sich mit Vorwürfen oder Verdächtigungen an alle Mitarbeitende und Verantwortungsträger wenden, die Gruppen- oder Fahrtenleitung, aber auch die Pfarrer bzw. Pfarradministratoren oder den Präventionsbeauftragten des Pastoralen Raums.

Selbstverständlich kann auch die Ansprechperson des Erzbistums für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs direkt informiert werden.

Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Hinweise auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende an die unabhängige externe Ansprechperson für Verdachtsfälle oder den Pfarrer zu melden. Das weitere Verfahren ist durch die Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und die diözesanen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Das Informationsplakat „Deine Rechte sind uns wichtig“ des Erzbistums Berlin zur Prävention sexueller Gewalt hängt an verschiedenen Informationstafeln der Gemeinde oder Kirchen aus. Darauf sind die Kontaktdaten der Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs zu sehen.

7.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb des Pastoralen Raums

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb des Pastoralen Raums handeln wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII. Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden Verdacht umgehend das Pastoralteam. Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Wir suchen das Gespräch mit den Eltern, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel ist es, Eltern frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Wir weisen auf mögliche Hilfen hin, raten dringend, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen und treffen dazu Vereinbarungen. In akuten Fällen oder wenn Eltern nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, schalten wir das Jugendamt ein.

8. Beschwerdemanagement

Verdachtsfälle unterhalb der Schwelle eines sexuellen Übergriffs, wie z.B. eine versehentliche Grenzverletzung, werden nicht entsprechend Punkt 6.3 behandelt, sondern gelten als Beschwerden.

Beschwerden können allerdings sämtliche Bereiche des Zusammenlebens und Lernens im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral betreffen.

Kinder und Jugendliche sollen in den Einrichtungen des Pastoralen Raums die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre unterschiedlichsten Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt.

Wenn sie sich in dieser Hinsicht ernstgenommen fühlen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich auch bei Fällen sexueller Gewalt, Übergriffen oder Grenzverletzungen – durch Mitarbeiter oder unter Kindern und Jugendlichen – den jeweiligen Verantwortungsträgern anvertrauen.²⁰

Die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendpastoral sollen Kritik und Beschwerden als Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung verstehen, da die Minderjährigen dadurch ausdrücken, dass ihnen Situationen, Veranstaltungen oder Personen wichtig sind und „sie nach Lösungen suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen.“²¹

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, Beschwerden ernst zu nehmen und dem Beschwerdeführer zeitnah eine Antwort zukommen zu lassen.

Beschwerden sollen von den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendpastoral bzw. auf Fahrten in den Reflexionsrunden des Teams aufgegriffen und erörtert werden. Idealerweise können die Gründe für die Beschwerde ausgeräumt werden.

Kinder und Jugendliche unseres Pastoralen Raums werden von den Gruppenleitern darüber informiert, dass sie die Möglichkeit der Beschwerde bei allen Mitarbeitenden der Pfarreien haben, sowohl direkt als auch telefonisch oder per E-Mail, und dass Beschwerden etwas anderes sind als Petzen oder Verrat.²²

Um Beschwerdeäußerungen zu vereinfachen, sind die Jugendlichen des Pastoralen Raums eingeladen, eine Vertrauensperson zu benennen, an die sie ihre Beschwerden richten können. Diese Vertrauensperson informiert dann die für die Beschwerde maßgeblichen Personen und bemüht sich um Klärung und Ausräumung der Probleme.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird auch auf den Homepages der Kirchengemeinden unseres Pastoralen Raums veröffentlicht. Kinder und Jugendliche sowie die gesamte Gemeinde werden darüber über die Vermeldungen, den Pfarrbrief o.ä. informiert.

²⁰ ebd., S.51

²¹ ebd., S. 54

²² ebd., S. 56

9. Kontaktdaten einiger möglicher Ansprechpersonen

Externe unabhängige Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

Frau Dina Gehr Martinez

Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Tel.: 0176 / 72 48 02 86

E-Mail: Gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

<https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

Frau Greta Kluge

Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Tel.: 0151/70 37 60 22

E-Mail: kluge@kirchliche-aufarbeitung.de

<https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

Herr Timo Siggelkow

Beauftragter für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Tel.: 0175/50 20 70 2

E-Mail: siggelkow@kirchliche-aufarbeitung.de

<https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

Kontaktpersonen im Erzbischöflichen Ordinariat und in den Pfarreien:

Herr Burkhard Rooß

Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt des Erzbistums Berlin

Tel.: 030 / 204 548 327

E-Mail: burkhard.rooss@erzbistumberlin.de

Vinsensius Nana Ekayana Visca

Pfarrer St. Heinrich Wittenberge

Tel.: 0151 / 40588051

E-Mail: nanaekayana.visca@erzbistumberlin.de

Markus Hartung

Pfarrer Heilig Geist Kyritz

Präventionsbeauftragter des Pastoralen Raums

Tel.: 033971 / 54235

E-Mail: markus.hartung@erzbistumberlin.de

Pater Harold Bumann

Pfarrer Heilig Kreuz Wittstock

E-Mail: harold.bumann@erzbistumberlin.de

Pater Martin Conforte

Kaplan Heilig Kreuz Wittstock

E-Mail: juanmartin.conforte@erzbistumberlin.de

Tel.: 03395 / 302216

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

Meldeformular

Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter¹ in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

1. Pfarrgemeinde, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): _____ Datum/ Uhrzeit: _____ wie: _____ was: _____
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Datum:

Unterschrift:

Unverzüglich ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und in Kopie der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleiten.

persönlich/ vertraulich
 Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC
 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Niederwallstr. 8-9
 10117 Berlin
 Tel.: 030 326 84 131

und

persönlich/ vertraulich
 Beauftragte Ansprechpersonen:
 Dina Gehr Martinez
 Tel.: 0176 72 48 02 86
 oder:
 Torsten Reinisch
 Tel.: 0176 45 98 73 46

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.